Notbetreuung

Die nachfolgende FAQ-Liste zur Notbetreuung ist ab 28.09.2020 zu finden unter:

https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten

Wann muss eine Notbetreuung gewährleistet werden?

Die Notbetreuung findet nur noch dann statt, wenn kein Regelbetrieb an Schulen möglich ist, beispielsweise aufgrund weitreichender Quarantäne der Lehrkräfte oder im Falle regionaler/lokaler Lockdowns.

Der Schulträger/die zuständige Schulaufsicht/die örtlichen Gesundheitsbehörden sind einzubeziehen.

Eine Notbetreuung muss in folgenden Fallkonstellationen gewährleistet werden:

- a) Das Kollegium steht weitreichend unter Quarantäne, die Schülerinnen und Schüler jedoch nicht. Ein Regelbetrieb kann mit den vorhandenen Lehrkräften nicht mehr gewährleistet werden.
- b) In der Region besteht ein regionaler oder lokaler Lockdown/ein generelles Betretungsverbot für eine oder mehrere Schulen. Das bedeutet, dass aufgrund behördlicher Anordnungen ein generelles Betretungsverbot für eine oder mehrere Schulen besteht, aber nicht alle Personen unter Quarantäne stehen.

Wie und wo ist die Notbetreuung zu gewährleisten?

Die Notbetreuung wird am jeweiligen Schulstandort angeboten. Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler können gemäß §3 Absatz 2 Coronabetreuungsverordnung in die Notbetreuung aufgenommen werden, sofern sie nicht unter Quarantäne stehen. Wenn kein einsatzfähiges Personal des eigenen Standortes für die Notbetreuung eingesetzt werden kann, entscheidet die Schulaufsicht über vorübergehende Personalmaßnahmen. Vorrübergehende Umsetzungen von OGS- oder Betreuungspersonal können ggf. vom jeweiligen Anstellungsträger in Abstimmung mit dem Schulträger veranlasst werden. Die Notbetreuung findet an allen betroffenen Schulstandorten statt.

Der Ausfall (Quarantäne) einzelner Lehrkräfte oder OGS-Beschäftigter soll intern aufgefangen werden.

Wird eine Notbetreuung auch für Schülerinnen und Schüler gewährleistet, die unter Quarantäne stehen?

Nein, Personen, die unter Quarantäne stehen, dürfen nicht an der Notbetreuung teilnehmen.

Welche Schülerinnen und Schüler dürfen die angebotene Notbetreuung besuchen?

Maßgeblich sind § 1 Absatz 10 und § 3 Absatz 1 der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO).

Wenn mindestens ein Elternteil in einem der Tätigkeitsbereiche nach Maßgabe Anlage 2 (ab dem 23. April 2020) zur CoronaBetrVO beschäftigt und in diesem Tätigkeitsbereich unabkömmlich ist, besteht ein Anspruch. Dies bezieht sich ausdrücklich auch auf Tätigkeiten im Home-Office, wenn der Arbeitgeber die Unabkömmlichkeit bescheinigt. Ein alleinerziehendes Elternteil, das einer Erwerbstätigkeit nachgeht, sich im Rahmen einer Schulausbildung oder im Rahmen einer Hochschulausbildung in einer Abschlussprüfung befindet und eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll - unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts - organisiert werden kann, hat ebenfalls einen Anspruch. Dabei ist es nicht maßgeblich, ob ggf. ein geteiltes Sorgerecht besteht.

Zudem dürfen Schülerinnen und Schüler die Notbetreuung besuchen, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung eine Aufnahme in die Notbetreuung erforderlich ist (s. §1 Absatz 10 CoronaBetrVO).

Das Notbetreuungsangebot gilt für alle Kinder, in der Regel von Klasse 1 bis Klasse 6. Ein entsprechendes Antragsformular ist hier zu finden.

Gehören Beschäftige, die in der Notbetreuung, in den Ganztagsund Betreuungsangeboten oder im Unterricht oder zur Wahrnehmung erforderlicher Dienstgeschäfte in Sinne der Coronabetreuungsverordnung tätig sind, zu den oben definierten Berufsgruppen?

Ja, wenn diese tatsächlich eine Betreuungs- bzw. Unterrichtsaufgabe wahrnehmen.

Wie werden die Notbetreuungsgruppen gebildet?

Es sollen feste Gruppen für die Notbetreuung gebildet werden. Die Zusammensetzung ist zu dokumentieren. Die Gruppengröße kann sich an der OGS-Gruppengröße orientieren. In den festen Notbetreuungsgruppen muss keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. Im übrigen Schulgebäude, auf Laufwegen usw. ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen (vgl. Schulmail vom 3. August 2020).

Wer trifft die Entscheidung zur Teilnahme eines Kindes an der Notbetreuung?

Die Entscheidung, ein Kind zur Notbetreuung in der Schule aufzunehmen, richtet sich nach § 3 Coronabetreuungsverordnung des Gesundheitsministeriums und wird von den Leitungen der jeweiligen Einrichtungen getroffen.

Was sind die rechtlichen Voraussetzungen zur Aufnahme in die Notbetreuung und wie werden diese nachgewiesen?

Grundlage einer solchen Entscheidung ist der schriftliche Nachweis (oder die Zusicherung der Nachreichung der Vorlage) der jeweiligen Arbeitgeber bzw. Bildungseinrichtung der oben genannten Personengruppen, dass deren Präsenz am Arbeitsplatz für das Funktionieren der

jeweiligen Betriebe bzw. Einrichtungen notwendig ist (Unabkömmlichkeit) und eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll - unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts - organisiert werden kann.

Ein Nachweis beider Elternteile ist nicht mehr erforderlich. Das Formular für die entsprechende Bescheinigung finden Sie <u>hier</u>. Für Selbstständige ist eine Eigenerklärung erforderlich. Eine Reihe von Schulträgern hat ebenfalls Formulare bereitgestellt. Schulleitungen sollten alle Formulare, die ihnen vorgelegt werden, zunächst akzeptieren.

Falls Zweifel vorliegen, können die Schulleitungen sich an ihre zuständige Schulaufsichtsbehörde wenden; in der Schulaufsicht stehen dafür feste Ansprechpersonen zur Verfügung.

Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten des Formulars zum Nachweis der Anspruchsberechtigung für die Notbetreuung erhoben und wie werden diese Daten verarbeitet?

Zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schulen ist es datenschutzrechtlich zulässig, zum Zwecke der Notbetreuung in Fällen der längeren Schulschließungen wegen der Corona-Pandemie bestimmte Angaben zu erheben. Hierzu gehören die Angaben, welche in dem Formular erfragt werden. Diese Angaben dürfen unter Rückgriff auf die allgemeine Regelung des § 3 Abs. 1 DSG NRW verarbeitet werden.

Diese Daten müssen nach Maßgabe des Art. 5 DSGVO verarbeitet werden und sind zu löschen, wenn sie zur Erfüllung des Zweckes, zu dem sie erhoben wurden, also der Notbetreuung, nicht mehr benötigt werden.

Was ist bei einer Aufnahme eines Kindes aus Gründen einer Kindeswohlgefährdung zu beachten?

Über die Entscheidung der Aufnahme eines Kindes in die Notbetreuung aus Gründen der Kindeswohlgefährdung entscheidet die Jugendamtsleitung oder eine von ihr benannte Person. Das Jugendamt hat vorrangig zu prüfen, ob das Kindeswohl auch mit anderen verfügbaren Maßnahmen gewährleistet werden kann.

Die Notwendigkeit der Aufnahme ist der Schulleitung schriftlich zu bestätigen. Die Schulleitung kann die Aufnahme nur ablehnen, wenn andernfalls die Durchführung der Notbetreuung insgesamt gefährdet wäre (z.B. aus Gründen des Infektionsschutzes). Die Schulleitung beteiligt in diesem Fall das Jugendamt und die Schulaufsicht.

Kann eine Person mit Notbetreuungsanspruch, die die Notbetreuung zunächst anders regeln kann bzw. nicht dauerhaft eingesetzt werden muss, auch zu einem späteren Zeitpunkt Notbetreuung in Anspruch nehmen, wenn Bedarf entsteht?

Ja, die Notbetreuung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt noch in Anspruch genommen werden, sofern ein Elternteil zu der in der Verordnung des MAGS definierten Personengruppen gehört und keine andere Betreuungsmöglichkeit bestehen. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich frühzeitig mit der jeweiligen Schulleitung in Verbindung zu setzen, damit die Notbetreuungsangebote und der Personaleinsatz entsprechend geplant werden können.

An welchen Standorten findet das Notbetreuungsangebot statt?

An allen Schulstandorten, die von Schließungen oder weitreichenden Quarantänemaßnahmen betroffen sind, findet bei Bedarf das Notbetreuungsangebot statt. Damit sind alle Schulen mit entsprechenden Jahrgangsstufen (Klassenstufen 1-6) für dieses Notbetreuungsangebot offen zu halten. Der Schulträger ist einzubeziehen. Nach wie vor kann eine Notbetreuung an der jeweiligen Schule nur im Rahmen des dort angebotenen Öffnungszeitenrahmens stattfinden. Bietet eine Schule beispielsweise keine OGS, sondern lediglich eine Übermittagbetreuung an, dann endet die Notbetreuung auch nicht am Nachmittag, sondern entsprechend eher.

Wie sind die Angebote ausgestaltet?

Die genaue Ausgestaltung des Angebots wird vor Ort geregelt.

Der zeitliche Umfang der Notbetreuung und der Ganztags- und/oder Betreuungsangebote orientiert sich daran, in welchem Umfang die betroffenen Schülerinnen oder Schüler im Normalbetrieb die Schule besuchen würden. Der konkrete zeitliche Umfang wird abhängig von den personellen und räumlichen Ressourcen vor Ort geregelt.

Alle verfügbaren Schulräume (inklusive der Räumlichkeiten der Ganztags- und Betreuungsangebote) bzw. das Außengelände (Schulhof) sollen für die Notbetreuung genutzt werden, um ein möglichst abwechslungsreiches Angebot für die Schülerinnen und Schüler zu gestalten. Wenn immer möglich, sollten auch Bewegungsmöglichkeiten und Bewegungsanreize geschaffen werden. Die Regelungen des Infektionsschutzes sind zu beachten.

Für Räume und Kontaktflächen gelten die bekannten Hygienebestimmungen.

Wer betreut die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Notbetreuung?

Die Notbetreuung wird in gemeinsamer Verantwortung der Schule und der Träger der Ganztags- und Betreuungsangebote gestaltet.

Die Einteilung der betreuenden Lehrkräfte obliegt der Schulleitung, die des sonstigen Betreuungspersonals obliegt dem jeweiligen Anstellungsträger.

Was kostet das Angebot der Notbetreuung?

Für das Notbetreuungsangebot entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Welche Zeiträume werden durch die Notbetreuung abgedeckt?

Die Notbetreuung an den Schulen erstreckt sich an allen Wochentagen auf den Zeitraum des Schulbetriebs, wie dieser an der jeweiligen Schule stattfinden würde. Dies schließt sowohl die Pädagogische Übermittagbetreuung wie Angebote des Offenen und Gebundenen Ganztags und andere Betreuungsangebote ein, sofern diese auch bisher an der Schule vorhanden sind.

Findet auch am Wochenende, an Feiertagen und an beweglichen Ferientagen eine Notbetreuung statt?

Nein, am Wochenende, an Feiertagen und an beweglichen Ferientagen findet keine Notbetreuung statt.